

# Satzung des Handballkreises Münsterland e.V.

## Inhaltsverzeichnis

<p><b><i>I. Allgemeine Bestimmungen</i></b> § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr § 2 Zweck § 3 Gemeinnützigkeit § 3a Rechtsgrundlagen</p> <p><b><i>II. Mitgliedschaft</i></b> § 4 Erwerb der Mitgliedschaft § 5 Arten der Mitgliedschaft § 6 Beendigung der Mitgliedschaft § 7 Beiträge § 8 Haftung</p> <p><b><i>III. Organe</i></b> § 9 Vereinsorgane</p> <p><b><i>IV. Der Kreistag</i></b> § 10 Der Kreistag § 11 Zusammensetzung des Kreistages § 12 Stimmrecht § 13 Aufgaben § 14 Wahlen § 15 Anträge § 16 Beschlüsse und Protokolle § 17 Außerordentlicher Kreistag § 18 Kosten</p> <p><b><i>V. Der Kreisvorstand</i></b> § 19 Der Vorstand</p> <p><b><i>VI. Die Kreisjugend</i></b> § 20 Der Kreisjugendtag § 21 Der Jugendausschuss</p> <p><b><i>VII. Datenschutz/Kassenprüfer</i></b> § 22 Datenschutz § 23 Kassenprüfer</p> <p><b><i>VIII. Das Rechtswesen</i></b> § 24 Der Kreisspruchausschuss (KSA)</p>	<p><b><i>IX. Schlussbestimmungen</i></b> § 25 Auflösung des HK MSL § 26 Änderung von Versammlungsperioden und Amtszeiten</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer eine geschlechtsneutrale Form gemeint. Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.</p>
--	--

# ***I. Allgemeine Bestimmungen***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Handballkreis Münsterland e.V. – im Folgenden HK MSL.  
Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.  
Der HK MSL ist der Zusammenschluss der Handball spielenden Vereine im Kreisgebiet.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des HK MSL ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports und der sportlichen Jugendhilfe.  
Der HK MSL vertritt die Interessen des Handballsports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.  
Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem HK MSL angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
- die Regelung des Spielbetriebs innerhalb seines Gebiets in Ergänzung des Verbandsspielbetriebs,
- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
- Schulung der Kreisjugendkader sowie Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre,
- Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern,
- Förderung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport,
- die Beteiligung an Kooperationen oder
- Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der HK MSL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Alle Mittel des HK MSL dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des HK MSL. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des HK MSL fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3a Rechtsgrundlagen**

- (1) Der HK MSL ist Mitglied des Handballverbandes Westfalen e. V. – im Folgenden HVW genannt – und unterliegt damit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes e. V. – im Folgenden DHB genannt –, des Westdeutschen Handball-Verbandes e. V. – im Folgenden WHV genannt – und des HVW einschließlich jeweils dazu ergangener Zusatzbestimmungen, wobei die genannten Satzungen und Ordnungen nicht Satzungsinhalt werden sollen.
- (2) Rechtsinstanz, Vorstand, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:
  - a. Verhängung von Strafen
    - Verweis,
    - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit,
    - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
    - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
    - Platz und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
    - Geldstrafen bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
    - Spielverlust,
    - Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
    - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
    - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
    - Entbindung von der Amtstätigkeit

- Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
  - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
  - Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperr) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
  - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
- b. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
  - c. Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht und der Spielwiederholung,
  - d. Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (3) Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn von Vereinen oder deren im Handballsport tätigen Mitgliedern und Mitarbeitern gegen die in den Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV, HVW und HK MSL festgelegten Tatbeständen sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen von DHB, WHV, HVW und HK MSL, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben, nicht befolgt werden.
- (4) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des HK MSL können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des HK MSL in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der HK MSL besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### **(1) Ordentliche Mitglieder**

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
- dass deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des HK MSL und der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände steht.

#### **(2) Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den HK MSL.

#### **(3) Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Kreistag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu den Kreistagen einzuladen und haben dort Stimmrecht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **(1) Die Mitgliedschaft endet**

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,

- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit oder
  - mit dem Ende der Mitgliedschaft im Handballverband Westfalen (HVW).
- (2) Der Austritt ist in Textform bis zum 30.06. des Jahres zum 31. 12. des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss aus dem HK MSL kann erfolgen
- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des HK MSL,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des HK MSL oder wegen grob unsportlichen Verhaltens oder
  - wenn ein Mitglied den HK MSL oder das Ansehen des HK MSL schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Kreisspruchausschuss.

- (4) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im HK MSL, sobald dem HK MSL ein entsprechender Nachweis vorliegt.
- (5) Mit dem Austritt aus dem HK MSL oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem HK MSL zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (6) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. ä.

## § 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Ordnungsgelder und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (2) Umlagen können maximal bis zum 6-fachen (max. 2.000€) des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (3) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (5) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
- (6) Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## § 8 Haftung

Der HK MSL haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des HK MSL oder bei Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den HK MSL erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## III. Organe

### § 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des HK MSL sind:
- a. der Kreistag,

- b. der Vorstand,
  - c. der Kreisjugendtag (KJT),
  - d. der Kreisjugendausschuss (JA).
- (2) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.

## **IV. Der Kreistag**

### **§ 10 Der Kreistag**

- (1) Der Kreistag wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Er findet mindestens alle vier Jahre statt. Der Termin soll spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des HVW liegen. Die Bekanntgabe von Ort und Tag der Versammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
- (2) Der Kreistag wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge der Mitglieder zuzuleiten.
- (3) Grundsätzlich findet der Kreistag als Präsenzveranstaltung statt. Im Ausnahmefall, über den der Vorstand entscheidet, kann der Kreistag auch im virtuellen Verfahren stattfinden. Das bedeutet, dass die Teilnehmer mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel ohne Anwesenheit an einem gemeinsamen Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise ausüben können. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung beim virtuellen Verfahren zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung des Kreistages bekannt zu machen.

### **§ 11 Zusammensetzung des Kreistages**

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- (1) den Delegierten der Vereine,
- (2) dem Vorstand,
- (3) dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Kreisspruchausschusses,
- (4) den Kassenprüfern.

### **§ 12 Stimmrecht**

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
  - a. die Mitglieder des Vorstandes je 1 Stimme
  - b. die Ehrenmitglieder des HK MSL je 1 Stimme
  - c. die Delegierten der Vereine, die keine Mannschaft gemeldet haben je 1 Stimme
  - d. die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Stimme,

Zusatzbestimmungen für Spielgemeinschaften:

Spielgemeinschaften haben schriftlich bis 30 Tage vor dem Termin des Kreistages gegenüber dem Vorstand zu erklären, in welchem Verhältnis die von der Spielgemeinschaft gemeldeten Mannschaften auf die zur Spielgemeinschaft zählenden Vereine verteilt werden sollen. Unterbleibt eine derartige Erklärung, werden die gemeldeten Mannschaften paritätisch auf die der Spielgemeinschaft angehörenden Vereine verteilt. Ergibt sich dabei eine ungerade Zahl, erfolgt die Anrechnung nach der alphabetischen Reihenfolge der der Spielgemeinschaft angehörenden Vereine.

- (2) Die übrigen Mitglieder des Kreistages nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

### **§ 13 Aufgaben**

- (1) Der Kreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

- b. die Wahl des Vorstandes – ausgenommen des JA-Vorsitzenden – der mit der Wahl auf dem Kreisjugendtag dem Vorstand angehört,
  - c. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
  - d. die Wahl der Kassenprüfer,
  - e. die Wahl der Delegierten für die Verbandstage des HVW und des Westdeutschen Handballverbandes (WHV), einschließlich vorzuschlagender Kandidaten für Beisitzer zum LSA und der Kassenprüfer des HVW,
  - f. die Entscheidung über fristgerechte eingegangene Anträge,
  - g. die Entlastung des Vorstands,
  - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen und
  - i. die Kenntnisnahme über die Wahl des Jugendausschusses.
- (2) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen/Delegierten beschlussfähig.

## **§ 14 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages widerspricht.  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wählbar sind volljährige Mitglieder, kreisangehöriger Vereine. Jugendsprecher müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter ihr Einverständnis in Textform zu einer etwaigen Wahl vorliegt. Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des HK MSL ausübt.
- (5) Arbeitnehmer des HK MSL sind nicht wählbar.

## **§ 15 Anträge**

- (1) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
  - a. von den Mitgliedern
  - b. vom Vorstand
  - c. vom Kreisjugendtag
 Anträge müssen dreißig Tage vor Beginn des Kreistages beim 1. Vorsitzenden des HK MSL schriftlich vorliegen und danach mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag allen stimmberechtigten Teilnehmern zugestellt sein (vgl. § 10 der Satzung).
- (2) Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

## **§ 16 Beschlüsse und Protokolle**

- (1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Ebenso sind über die Beschlüsse und über die Sitzungen und Tagungen der Kreisorgane, der Kommissionen und Ausschüsse sowie von den Entscheidungen des Kreisspruchausschusses Protokolle zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist den jeweiligen Sitzungsteilnehmern in Textform zuzustellen.

## **§ 17 Außerordentlicher Kreistag**

- (1) Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Er muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden Handball spielenden Vereine verlangt wird oder zwei Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, die den Vorstand gem. § 26 BGB bilden.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattfinden.
- (4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

## **§ 18 Kosten**

Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kreisspruchausschusses und die Kassenprüfer. Die Vereine tragen die Kosten für ihre jeweiligen Delegierten.

## ***V. Der Vorstand***

### **§ 19 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses,
  - dem Rechtswart,
  - dem Vorsitzenden der Spieltechnik,
  - dem Kreisschiedsrichterwart und
  - dem Kreislehrwart.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ohne Stimmrecht ergänzen. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch den Kreistag für vier Jahre gewählt. Eine Ausnahme bildet der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses, der vom Kreisjugendtag gewählt wird.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Kreistag führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen. Sofern der Vorstand nach dieser Satzung Adressat von Erklärungen ist, sind sie an eines dieser drei Vorstandsmitglieder zu richten.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem 1. Vorsitzenden ein Doppelstimmrecht zu. Virtuelle Sitzungen (Videokonferenzen) oder Beschlussfassung in Textform sind grundsätzlich möglich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z. B. im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.

- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des HK MSL, die im Auftrag des HK MSL handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HK MSL entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **VI. Die Kreisjugend**

### **§ 20 Der Kreisjugendtag**

- (1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.
- (2) Organisationen der Kreisjugend sind
  - a. der Kreisjugendtag und
  - b. der Kreisjugendausschuss.
- (3) Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses (JA) und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.  
Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - a. die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Handball zu Beginn des Spieljahres gemeldet sind, je 1 Delegierter; der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig,
  - b. der JA-Vorsitzende,
  - c. der stellvertretende JA-Vorsitzende,
  - d. der Kreisjugendsprecher und sein Stellvertreter (Jugendsprecher sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 16 Jahre und höchstens 28 Jahre alt sein).
- (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle vier Jahre statt.
- (6) Der Kreisjugendtag wird vom JA-Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Vorstand in Absprache mit dem JA-Vorsitzenden unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Kreisjugendtages:
  - a. Entgegennahme des Berichtes des JA-Vorsitzenden,
  - b. Aussprache über den Bericht des JA-Vorsitzenden,
  - c. Wahl des JA-Vorsitzenden,
  - d. Wahl des Kreisjugendsprechers und seines Vertreters,
  - e. Wahl der Vertreter zum Jugendtag des HVW,
  - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden. Ansonsten gelten §§ 14-16 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 21 Der Kreisjugendausschuss**

- (1) Dem Kreisjugendausschuss (JA) gehören stimmberechtigt an:
  - a. der JA-Vorsitzende,
  - b. der Kreislehrwart,
  - c. die Kreisjugendsprecher,
  - d. die als Jugendstafelleiter vom Vorstand berufene Mitarbeiter,
  - e. die als Jugendkoordinator für Auswahlmannschaften vom Vorstand berufenen Mitarbeiter.Der JA wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den JA-Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben der JA-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem JA-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht.
- (3) Der JA tritt auf Einladung des JA-Vorsitzenden oder seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Arbeitstagungen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der JA-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen. Kosten trägt der Kreis.

- (4) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Koordination von Terminen und die Vorbereitung des Kreisjugendtages zuständig.
- (5) Der JA ist für die Vorbereitung und Durchführung des Jugendspielbetriebes (in Abstimmung mit der TK), der Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport zuständig.

## ***VII. Datenschutz/Kassenprüfer***

### **§ 22 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den HK MSL Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem HK MSL hinaus.

### **§ 23 Kassenprüfer**

- (1) Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer.
- (2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt im HK MSL ausübt.
- (3) Sie prüfen mindestens ein Mal vor dem ordentlichen Kreistag die Kasse des Vereins.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten auf dem Kreistag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## ***VIII. Das Rechtswesen***

### **§ 24 Der Kreisspruchausschuss (KSA)**

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des HK MSL wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz, dem KSA, ausgeübt. Zuständigkeit, Tätigkeiten und alle Verfahrensfragen sind in der Rechtsordnung und den Satzungen des Deutschen Handballbundes DHB, des WHV und des HVW sowie in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten KSA-Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit dem KSA-Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der KSA-Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung oder Befangenheit des KSA-Vorsitzenden übernimmt der 1. Vorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden
- (7) Als KSA-Vorsitzender oder Beisitzer darf nur gewählt werden, wer kein anderes Amt im HK MSL ausübt.

## ***IX. Schlussbestimmungen***

### **§ 25 Auflösung des HK MSL**

- (1) Die Auflösung des HK MSL kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen. Sofern der Kreistag nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstandes gem. § 19 Abs. 5 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des HK MSL oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Handballverband Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion des HK MSL mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 26 Änderung von Versammlungsperioden und Amtszeiten**

Wenn durch eine Satzungsänderung der maximale Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Kreistagen oder Kreisjugendtagen oder die Amtszeit von Ämtern verlängert oder verkürzt wird, so gilt dies auch für die laufenden Perioden und Amtszeiten. Dies gilt für die Amtszeiten nicht, sofern auf dem Kreistag, auf dem die Satzungsänderung beschlossen wird, oder auf einem sich anschließenden Kreisjugendtag nach dem Beschluss über die Satzungsänderung die Ämter neu gewählt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.12.2019 beschlossen und am 31.08.2022 geändert.